

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Februar 1926.

---

### Inhalt:

#### I. Bekanntmachungen:

- 35) Tagung der Landessynode;
- 36) Vorführung des Bethel-Films;
- 37) Preise für kirchliche Ausweise;
- 38) Kirchlicher Schriftenvertrieb;
- 39) Stipendien für hilfsbedürftige Studierende der Theologie;
- 40) Kornpreise;
- 41) Schriften;

II. Personalien: 42); 43).

---

### I. Bekanntmachungen.

35) G.-Nr. I. 729.

#### Tagung der Landessynode.

Als Termin für den Zusammentritt der Landessynode zwecks Beratung des Kirchensteuer-Gesetzes für 1926 ist der 9. März in Aussicht genommen. Es ist demnach am 7. März (Oculi) von allen Kanzeln für die Landessynode zu beten. (Muster in der Sammlung der Gebete, Amtsblatt Nr. 18/1924 unter 19 a S. 29.) Die Tagung wird voraussichtlich vor dem 14. März beendet sein, so daß für den 14. März (Lätare) die Fürbitte nicht mehr in Frage kommt.

Schwerin, den 13. Februar 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

36) G.-Nr. I. 609.

#### Vorführung des Bethel-Films.

Die Anmeldungen für die Vorführung des Bethel-Films im März sind so zahlreich eingegangen, daß auch ein Teil des Monats Februar für die Vorführung zur Hilfe genommen werden mußte. Es ist zu erwarten, daß die Anmeldungen für den Herbst noch zahlreicher sein werden. Es empfiehlt sich daher, die Fragebogen für den Herbst möglichst bald an den Oberkirchenrat einzusenden, zumal, da schon eine Reihe von Anmeldungen für den Herbst hier eingegangen sind. Der Oberkirchenrat hat gebeten, die Zeit vom 18. Oktober bis zum 18. Dezember d. J. für Mecklenburg-Schwerin freizuhalten. Es stehen demnach

9 Wochen für die Vorführung zur Verfügung. Auch der III. Teil des Bethel-Films ist inzwischen fertiggestellt. Es kann auch dieser Teil im Herbst zur Vorführung kommen. Gemeinden ohne elektrischen Lichtanschluß können nicht berücksichtigt werden.

Im einzelnen macht der Oberkirchenrat auf folgendes aufmerksam:

1. Die Fragebogen mit Angabe des Teils, der zur Vorführung kommen soll, und mit genauer Angabe, für wieviel Tage der Film gewünscht wird, sind an den Oberkirchenrat (nicht nach Bethel) einzusenden.

2. Die endgültige Mitteilung, für welchen Tag die Vorführung des Films in Aussicht genommen ist, erfolgt von Bethel aus unter gleichzeitiger Angabe des Zuges, mit dem die beiden Begleiter des Films eintreffen werden.

3. Die vollständige Ausfüllung der Fragebogen ist unbedingt erforderlich, auch ist die Frage, ob Kindervorstellungen gewünscht werden, unter Angabe der Zeit, die für die Kindervorstellung in Frage kommt, bestimmt zu beantworten. Es muß danach u. U. der Zug gewählt werden, mit dem die Begleiter des Films an dem betr. Orte eintreffen sollen.

4. Wünsche wegen bestimmter Tage sind möglichst nicht zu stellen, da dadurch die zusammenhängende Bedienung der Gemeinden, die unter Berücksichtigung der Lage erfolgen muß, erschwert wird. Wohl aber können einzelne Tage genannt werden, an denen die Vorführung nicht stattfinden kann. Der Plan kann nicht so aufgestellt werden, daß für eine Gemeinde ein bestimmter Tag gewählt wird, wohl aber kann meist ein Wunsch auf Ausschaltung einzelner Tage berücksichtigt werden.

5. Baldige Einreichung des Fragebogens für die Herbstvorführung ist dringend erwünscht, damit die Aufstellung baldigst erfolgen kann. Auch muß der Oberkirchenrat es sich vorbehalten, die Liste evtl. schon vor dem 1. September d. J. abzuschließen, wenn die zur Verfügung stehende Zeit schon vorher durch Anmeldungen belegt sein sollte.

Schwerin, den 8. Januar 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

37) G.-Nr. I. 805.

### Preise für kirchliche Ausweise.

Die Preise für kirchliche Ausweise sind von jetzt ab folgendermaßen festgesetzt:

	bei Abnahme von 1—9 Stück	15 Pfennig pro Stück,		
bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens	10	„ 10	„	„
„	„	100	„ 7	„
„	„	250	„ 6	„
„	„	500	„ 5	„
„	„	1000	„ 4	„

Bei höherer Auflage tritt eine weitere Ermäßigung des Einzelpreises ein. Bei Bestellung von 5000 Stück Ausweisen beträgt der Preis 140 M.

Schwerin, den 19. Februar 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

38) G.-Nr. I. 647.

**Kirchlicher Schriftenvertrieb.**

Es ist in letzter Zeit häufig darüber Klage geführt worden, daß nach Ankündigung eines kirchlichen Schriftenvertriebs noch vor Beginn desselben sogenannte wilde Kolporteurs unter Berufung auf die kirchliche Anzeige ihre Schriften mit Erfolg in den Gemeinden umgesetzt haben, wodurch natürlich Zweck und Erfolg der kirchlichen Kolportage erheblich beeinträchtigt wurden. Diesem Treiben kann nur in der Weise wirksam begegnet werden, daß die Gemeinden bei Voranzeige einer kirchlichen Kolportage ausdrücklich und vor allem auch durch Ortspresse und Gemeindeblatt gebeten werden, sich beim Besuch des Kolporteurs den kirchlichen Ausweis desselben vorlegen zu lassen und das Schriftenangebot kirchlich nicht legitimierter Kolporteurs zurückzuweisen. Es empfiehlt sich dringend, auch den Namen des kirchlichen Kolporteurs sowie die Titel einiger von ihm geführten Schriften bekanntzugeben, damit Verwechslungen tunlichst vermieden werden. Ganz besonders ist auch eine wiederholte Warnung angezeigt vor den Schriftenangeboten „für die Mission“, da unter dieser Flagge bekanntlich eine sehr rege Sektenpropaganda betrieben wird. Es veranlaßt sich ein häufigerer Hinweis darauf, daß von der Landeskirche ausschließlich die Leipziger Mission unterstützt wird.

Wird die kirchliche Kolportage zum Zweck vorbereitender Werbung für eine beabsichtigte Evangelisation oder Volksmission veranstaltet, so empfiehlt es sich, in einem vorgängigen besonderen Gemeindeabend die Gemeinde über Notwendigkeit und Wichtigkeit der kirchlichen Schriftenmission aufzuklären. Redner für solche Abende werden von der Geschäftsstelle für Volksmission vermittelt, die im übrigen auch für eigene Ausgestaltung des Abends das erforderliche Material zur Verfügung stellt. Es hat sich durchaus bewährt, den Kolporteur auch als Einlader und Werber für die genannten kirchlichen Veranstaltungen zu benutzen und ihm zu diesem Zweck gedruckte oder sonst vervielfältigte Handzettel mit Programm der Darbietungen mitzugeben. Dieser Werbedienst kann selbstverständlich außer von dem Berufskolporteur auch von freien Kräften aus der Gemeinde übernommen werden.

Endlich nimmt der Oberkirchenrat bei dieser Gelegenheit wiederholt Anlaß, die Herren Pastoren eindringlich zu warnen, den Bücher- oder Schriftenvertrieb fremder Unternehmer, auch wenn die von ihnen vorgelegten Schriften an sich unbedenklich erscheinen mögen, mit Namensunterschrift und Kirchenstempel zu empfehlen, da erfahrungsgemäß mit solchen amtlichen Empfehlungen wiederholt Mißbrauch getrieben worden ist, oder, besonders wenn es sich um eingegangene Verpflichtung zur Abnahme oft recht kostspieliger Bücher handelt, sich eine nachfolgende Mißstimmung über die unüberlegte Bestellung leicht gegen den empfehlenden Pastor richtet.

Schwerin, den 10. Februar 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

39) G.-Nr. I. 610.

**Stipendien für hilfsbedürftige Studierende der Theologie.**

Im Kirchlichen Amtsblatt des Evang. Konsistoriums der Provinz Pommern Nr. 3 (1926) vom 4. Februar d. J. findet sich folgender Hinweis:

„Die bei der Reichsbank vorhandenen Stipendien werden nur an bedürftige Studierende der evangelischen Theologie verliehen, die auf einer der Universitäten Berlin, Königsberg, Breslau, Greifswald, Halle, Bonn, Kiel, Marburg, Göttingen und Münster immatrikuliert sind und mindestens ein Semester studiert haben. Bewerbungen sind Ende Februar oder August unter Beifügung einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses sowie eines Studienfleiß- und Sittenzeugnisses an den Herrn Präsidenten des Reichsbankdirektoriums in Berlin zu richten, und zwar durch Vermittelung der Univeritätsbehörden.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in halbjährlichen Teilbeträgen für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern: zu Anfang des Monats Oktober, für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis: zu Anfang des Monats April.

Jeder Stipendiat ist verpflichtet, nicht bloß theologische, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen Vorlesungen zu hören.“

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren auf diese Stipendien aufmerksam und ersucht sie, in Frage kommende Studierende der Theologie darauf hinzuweisen.

Schwerin, den 9. Februar 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

40) G.-Nr. I. 611.

**Kornpreise.**

Nach der Bekanntmachung vom 2. Januar 1926 betragen die Preise vom 31. Dezember 1925, welche für die Berechnung der in Feldfrüchten gebotenen Pacht der Staatsdomänen zugrunde zu legen sind, nach Rostocker Mäcker-Attest:

für Weizen je Zentner . . . . .	11,75	<i>RM,</i>
für Roggen je Zentner . . . . .	7,30	„
für Gerste je Zentner . . . . .	8,35	„
für Hafer je Zentner . . . . .	7,45	„
für Raps je Zentner . . . . .	17,75	„
für Kartoffeln je Zentner . . . . .	1,53	„

Schwerin, den 9. Februar 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

41) G.-Nr. III. 695.

**Schriften.**

**Die Diakonisse.** Zeitschrift für weibliche Diakonie. (Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser. Berlin W 15, Kurfürstendamm 177. Jährlich 6 *N*, zu beziehen durch den Stiftungsverlag, Potsdam, und durch den Buchhandel.) Heft 2, Februar 1926. Inhalt: Das Mutterhaus Kaiserswerth, P. D. Borrmann (Königsberg). Die Entwicklung der gedanklichen Grundlagen der Kaiserswerther Mutterhausdiakonie nach ihren Berufsordnungen, P. Lic. Brandt (München). Die Diakonie auf den Provinzial-Synoden, von P. Siebert (Berlin). Schwebende Fragen im Reichstag, von D. Mumm (Berlin).

Schwerin, den 8. Februar 1926.

**II. Personalien.**

42) G.-Nr. I. 460.

An Stelle der aus dem Lehrkörper der Landesuniversität Rostock ausgeschiedenen Herren Konsistorialrat D. Hilbert und Professor D. Althaus hat der Oberkirchenrat nach Gehör des Synodalausschusses Herrn Professor D. v. Walter zum Mitglied der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten und Herrn Professor D. Büchsel zum stellvertretenden Mitglied dieser Behörde bestellt.

Schwerin, den 4. Februar 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m d e

43) G.-Nr. I. 693.

Im Amtsblatt Nr. 2 S. 29 ist bei Neubukow in Rubrik „Pastor“ zu Brückner hinzuzufügen „(Pr.)“, auf S. 32 müssen die Namen der beiden Teterower Pastoren umgestellt werden, so daß es heißt: 1. Fenzahn, 2. Schumacher.

Schwerin, den 14. Februar 1926.

Seite 40

(leer)